



Diskriminierungserfahrungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Mai 2020

Die vergangenen Monate haben deutlich gezeigt, dass eine Pandemie Deutschland auch vor Probleme und Herausforderungen im Hinblick auf den Diskriminierungsschutz stellt. Bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sind bereits 100 Beratungsfälle (Stand 20.04.20) zu Diskriminierungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus eingegangen. Als erste hatte sich Ende Januar eine Frau gemeldet, die wegen ihrer chinesischen Staatsangehörigkeit nicht mehr zum vereinbarten Kontrolltermin in die Arztpraxis kommen sollte. Dabei war sie nach eigenen Angaben seit Monaten nicht mehr in China gewesen.

Angesichts des noch wenig erforschten Virus sind der Ausnahmesituation geschuldete Unsicherheiten im Umgang verständlich. Darum geht es indes in den meisten Fällen, die der Antidiskriminierungsstelle geschildert wurden, auch nicht. Nicht selten wurde über unverschämtes rassistisches Verhalten wie Pöbeleien, offene Beleidigungen und teilweise sogar von körperlichen Übergriffen im öffentlichen Raum berichtet. Auffällig ist auch, dass Schutzmaßnahmen zum Teil ohne Rücksicht auf benachteiligte Gruppen in unserer Gesellschaft und in sachlich nicht nachvollziehbarer Rigorosität ergriffen werden. Der Schutz vor Diskri-

minierung muss auch und erst recht in Krisenzeiten gewahrt werden.

Bei den berichteten Diskriminierungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise betrifft etwa die Hälfte der Anfragen Diskriminierungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft. Aber auch in Bezug auf Alter und Behinderung sind Menschen in der Corona-Krise speziellen Diskriminierungsrisiken ausgesetzt, wie es aus etwa einem Drittel der Anfragen hervorgeht. Schließlich sind intersexuelle und transidente Menschen von dem Sonderfall einer Corona bedingten strukturellen Diskriminierung betroffen.

Verteilung der Beratungsanfragen auf AGG-Merkmale (gesamt 100 Anfragen bis 20. April 2020)

Anzahl der Anfragen



Übersicht enthält Mehrfachnennung bei mehrdimensionaler Diskriminierung.

Diskriminierung im Zusammenhang mit dem Coronavirus

1. Aufgrund der ethnischen Herkunft

a) in der Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz

In erster Linie schildern Menschen, denen eine asiatische Herkunft zugeschrieben wird, dass sie mit Bezug auf das Virus diskriminiert und beleidigt werden. Die Vorfälle reichen von rassistischen Äußerungen auf der Straße bis hin zu ernsthaften Drohungen. So wurde vielfach berichtet, dass in der Öffentlichkeit „Corona“ hinterhergerufen wird. Auch wurden Menschen in Geschäften gar nicht erst bedient. Teilweise wurde zu ihnen ein viel größerer Abstand als zu anderen Kund_innen gehalten oder das Personal hat nur bei diesen Menschen Schutzmasken benutzt.

Diese Diskriminierungen machen auch vor dem privaten Umfeld der Betroffenen nicht halt. So berichtete uns eine Frau mit chinesischem Hintergrund, dass ein Nachbar sie jedes Mal, wenn sie mit ihrem Hund spazieren ging, abpasste, um sie mit „Corona“ anzusprechen. Ein junger Mann aus Malaysia erhielt von seinem Nachbarn einen Zettel. Darauf stand, er solle nach China zurückgehen, er habe Deutschland an den Galgen gehängt. Erschreckend ist auch der Fall einer Wissenschaftlerin chinesischer Herkunft. Sie erhielt an die Mailadresse ihres Arbeitsplatzes an einer Universität E-Mails, in denen die_der anonyme Absender_in ihrem Kind wünschte, am Coronavirus zu sterben. Stellvertretend für alle Chines_innen wurde ihr außerdem die Schuld an dem Virus gegeben, sie wurde beleidigt und aufgefordert, nach China zu gehen. Schließlich wurde sie mit den Worten bedroht: „Ich weiß, wo du wohnst“.

Benachteiligungen, die an äußerlich erkennbare Abstammungsmerkmale eines Menschen anknüpfen, sind rassistisch. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet solche Benachteiligungen durch Anbieter von Waren und Dienstleistungen, also beispielsweise durch die Betreiber_innen eines Supermarktes und das Personal. Betroffene Personen können verlangen, dass die Diskriminierung aufhört sowie Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung geltend machen.

Hassbotschaften, wie oben im Arbeitsumfeld beschrieben, können strafrechtlich verfolgt werden, bei anonymen Absender_innen allerdings mit ungewissem Ausgang. Wenn solche Vorfälle am Arbeitsplatz eintreten, sind Arbeitgeber nach dem AGG verpflichtet, ihre Beschäftigten vor rassistischer Benachteiligung am Arbeitsplatz zu schützen (§ 12 Absatz 3 und 4 AGG).

b) durch staatliche Stellen

Auch staatliche Vorsichtsmaßnahmen können unverhältnismäßig und rassistisch diskriminierend sein. Das ist im Fall einer Studentin südkoreanischer Herkunft anzunehmen, die ihr Austauschjahr in Deutschland frühzeitig beenden musste und sich im Zug auf dem Weg zum Flughafen befand, um die Rückreise anzutreten. Obwohl sie dem Zugpersonal auf dessen Frage hin mitgeteilt hatte, sich vollkommen gesund zu fühlen, wurde sie von der Polizei aus dem Zug geholt. Sie wurde erneut befragt, ob sie krank sei oder Kontakt zu kranken Personen gehabt habe. Schließlich erschienen zwei Ärzte in Schutzausrüstung, die sie ebenfalls befragten. Die Studentin verpasste dadurch nicht nur ihren Zug, sie fühlte sich auch vor den Menschen auf dem Bahnsteig bloßgestellt, die die Szene neugierig beobachteten und sie sogar fotografierten.

Eine Polizeikontrolle, die ausschließlich an äußere Merkmale anknüpft, ist verboten. Sie verstößt gegen das Diskriminierungsverbot nach Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz. Daher haben verschiedene Verwaltungsgerichte in Deutschland ein derartiges, auch als „Racial Profiling“ bezeichnetes, Vorgehen der Polizei für rechtswidrig erklärt (<https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/ovg-muenster-5a29416-racial-profiling-polizeikontrolle-diskriminierung>). Betroffene Personen können vor dem Verwaltungsgericht eine Fortsetzungsfeststellungsklage erheben, um die Rechtmäßigkeit der Polizeikontrolle überprüfen zu lassen.

2. Aufgrund des Alters

Die geschilderten Diskriminierungen wegen des Alters im Zusammenhang mit der Corona-Krise betreffen sowohl Kinder als auch ältere Menschen. Uns wurde von vielen Supermärkten und Baumärkten berichtet, die Kindern keinen Zutritt erlaubt hätten. Solche Regelungen stellen insbesondere Alleinerziehende vor große Probleme.

Zwar können altersbedingte Benachteiligungen beim Einkaufen rechtlich zulässig sein, wenn sie der Vermeidung von Gefahren dienen (§ 20 AGG), solche Schutzmaßnahmen müssen sich aber auch als insgesamt erforderlich und verhältnismäßig darstellen.

Die Antidiskriminierungsstelle wurde außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass ältere Menschen und Menschen mit Vorerkrankung in der öffentlichen Berichterstattung und in politischen Äußerungen häufig unter der Bezeichnung „Alte und Schwache“ zusammengefasst werden. Eine solche Kategorisierung kann aber dazu führen, dass diese Menschen als „ausgesondert“ und wertlos wahrgenommen und zudem nicht mehr als Individuen gesehen werden. Um dem vorzubeugen wäre eine neutrale Bezeichnung wie zum Beispiel „Menschen mit erhöhtem Risiko“ denkbar.

Abwertende Berichterstattung oder Äußerungen stellen in vielen Fällen zwar noch keine Rechtsverstöße dar, sie können aber Ausdruck von struktureller Diskriminierung sein und diese verfestigen.

3. Aufgrund einer Behinderung

Beispielhaft für den diskriminierenden Effekt, den auch Schutzmaßnahmen haben können, sei die Einkaufswagenpflicht genannt. In vielen Supermärkten dient sie dazu, den erforderlichen Abstand zwischen Personen zu gewährleisten. Wenn hier aber – wie ein Mann der Antidiskriminierungsstelle berichtete – keine Ausnahme für Menschen gemacht wird, die sich nur mit Gehhilfen und also nicht gleichzeitig mit einem Einkaufswagen fortbewegen können, ist dies rechtlich als Diskriminierung von Menschen mit Behinderung einzuschätzen.

Um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, sind Ausnahmen in Einzelfällen angezeigt, in denen Betroffene andernfalls ihren Alltag nicht bewältigen können und sich das Risiko insgesamt in einem zumutbaren Rahmen hält. Das AGG untersagt nämlich auch mittelbare Benachteiligungen. Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn sich eine neutrale Regelung (wie zum Beispiel die Einkaufswagenpflicht) besonders benachteiligend auf bestimmte vor Diskriminierung geschützte Gruppen auswirkt (beispielsweise Menschen mit Behinderung). Ein Verstoß gegen das AGG liegt in solchen Fällen vor, wenn die neutrale Regelung als nicht sachlich gerechtfertigt und verhältnismäßig zu bewerten ist (§ 3 Absatz 2 AGG). Zwar kann es durch eine Einkaufswagenpflicht unterstützt werden, dass die Personen im Markt automatisch mehr Abstand einhalten, allerdings ist es unverhältnismäßig bei Menschen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen keinen Wagen benutzen können, nicht eine Ausnahme zuzulassen. Durch eine solche Ausnahme würde das Infektionsrisiko allenfalls in einer

zu vernachlässigenden Weise erhöht. Schließlich hindern die Supermärkte auch die im Geschäft befindlichen Personen nicht daran, den Einkaufswagen loszulassen und sich beispielsweise am Kühlregal anderen Menschen anzunähern.

In dieser Krise besonders benachteiligt sehen sich auch Menschen mit Hörbehinderung. Der Antidiskriminierungsstelle wird wiederholt berichtet, dass immer noch nicht alle Informationen und Nachrichten in Gebärdensprache zur Verfügung gestellt werden. Auch eine Pflicht zum Tragen von Atemmasken kann einen diskriminierenden Effekt haben. Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, können dadurch in ihrer Kommunikation eingeschränkt werden.

Menschen mit Behinderung müssen gerade in dieser Krise an Informationen und Kommunikation teilhaben können. Auch wenn es sich im Einzelfall eventuell schwierig gestaltet, so ist es dennoch zwingend erforderlich, Lösungen zu finden. Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen **kritisiert den Mangel an barrierefreier Information**, gerade in der momentanen besonderen Situation, deutlich.

4. Aufgrund des Geschlechts

In einigen Anfragen wurde die Antidiskriminierungsstelle schließlich darauf aufmerksam gemacht, dass in manchen Antragsformularen für staatliche Hilfgelder im Zusammenhang mit der Corona-Krise Diskriminierungen wegen der Geschlechtsidentität angelegt sind. So muss angegeben werden, ob die antragstellende Person weiblich oder männlich ist. Menschen, die sich keinem dieser beiden Geschlechter zuordnen, sind nicht berücksichtigt. Antragstellende Einzelpersonen müssen sich demnach selbst einem falschen Geschlecht zuordnen.

Hierin liegt eine potenzielle Grundrechtsverletzung. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur „Dritten Option“ festgestellt, dass die nicht-binäre Geschlechtsidentität Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist und nicht-binäre Menschen vom Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz geschützt sind. Diese Rechtsprechung ist mittlerweile durch eine Änderung des Personenstandsgesetzes umgesetzt. Danach besteht beim Geschlechtseintrag neben „männlich“ oder „weiblich“ auch die Möglichkeit „divers“ einzutragen oder den Eintrag offen zu lassen.

5. Hilfsangebote und Beratungsmöglichkeiten

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bietet eine rechtliche Erstberatung für Menschen an, die wegen der ethnischen Herkunft und aus rassistischen Gründen, wegen des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität benachteiligt worden sind. Mehr Informationen zu unserer Beratung und wie Sie sich an uns wenden können, finden Sie [hier](#).

Wenn Sie eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe finden möchten, können Sie unsere [Beratungssuchensuche](#) nutzen.

Wenn Sie beleidigt oder bedroht werden oder sich aus einem anderen Grund nicht sicher fühlen, haben Sie die Möglichkeit, sich bei der Polizei zu melden. Auch wenn Sie solche Vorfälle beobachten, können Sie das machen. In vielen Bundesländern gibt es die Möglichkeit, eine Strafanzeige online zu erstatten.

Bei digitaler Gewalt, zum Beispiel Beleidigungen und Drohungen in sozialen Netzwerken, können sich Betroffene an die Beratungsstelle [HateAid](#) wenden.

Diskriminierende Berichterstattung in den Printmedien kann beim [Presserat](#) gemeldet werden.

Gegen diskriminierende Fernseh-, Rundfunk- und Internetinhalte können Sie online eine [Programmbeschwerde](#) einlegen.

Unzulässige Internetinhalte können außerdem der [Internet-Beschwerdestelle](#) gemeldet werden.

Impressum

Diese Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeberin:

Antidiskriminierungsstelle des Bundes
11018 Berlin
www.antidiskriminierungsstelle.de

Kontakt:

Tel.: +49(0) 30 18555-1855

Fax: +49(0) 30 18555-41865

Juristische Erstberatung: Mo. 13–15 Uhr, Mi. und Fr., 9–12 Uhr

E-Mail: beratung@ads.bund.de

Allgemeine Anfragen: Mo. bis Fr., 9–12 Uhr und 13–15 Uhr

E-Mail: poststelle@ads.bund.de

Satz & Layout: www.zweiband.de

Stand: Mai 2020